
2934/AB XXII. GP

Eingelangt am 29.05.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Trunk, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. April 2005 unter der **Nr. 2973/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend politischer Imageschaden für Österreich durch „Kameradenmörder“-Aussagen des BR Siegfried Kampl und Schweigen des Bundeskanzlers gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 5:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegebenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es trifft zwar zu, dass Angelegenheiten der staatlichen Verfassung in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers fallen; die vorliegende Anfrage nimmt jedoch auf Äußerungen des BR Kampl Bezug. Das nach der Bundesverfassung bestehende Interpellationsrecht kann aber nicht so verstanden werden, dass es zur „Geschäftsführung“ des Bundeskanzlers im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG gehören würde, Aussagen von Mitgliedern des Bundesrates kommentieren zu müssen.

Zur Frage 4:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es aufgrund der geltenden Verfassungsrechtslage dem Bundeskanzler nicht zusteht, einem gewählten Mandatar sein Mandat abzuerkennen.

Die ÖVP hat jedoch im Nationalrat eine Verfassungsänderung vorgeschlagen, wonach der Landtag auch innerhalb seiner Gesetzgebungsperiode beschließen kann, dass der Vorsitz im Bundesrat von einem anderen Vertreter des Landes geführt werden soll.

Dadurch kann der Landtag auf Umstände reagieren, die eine Vorsitzführung im Bundesrat durch den an erster Stelle entsendeten Vertreter als untnlich erscheinen lassen.

Ich habe diese Vorgangsweise unterstützt und sie wurde ja schlussendlich auch von Ihrer Fraktion mitgetragen.